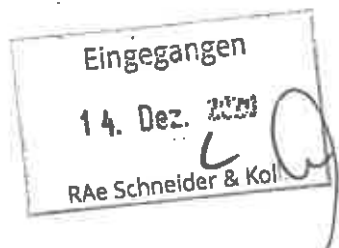


25 OWI 305 Js 24693/20



Amtsgericht Meldorf

Beschluß

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.: 137/2020

wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten

hat das Amtsgericht Meldorf durch den Richter am 2. Dezember 2020 beschlossen:

1. Gegen den Betroffenen wird auf Grund des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde d. Kreis Dithmarschen - Der Landrat - vom 31.3.2020 wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerorts um 14 km/h eine Geldbuße von 25,00 EUR festgesetzt.
2. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: § 41 Abs. 1 IVm Anlage 2, § 49 StVO, § 24 StVG, 11.1.2 BKat

Gründe:

Das Gericht ist nach Aktenlage von der Geschwindigkeitsüberschreitung überzeugt. Der Betroffene hat diese auch eingeräumt.

Der vorgeworfene Mobiltelefonverstoß dürfte nach Aktenlage nicht nachzuweisen sein. Die Einlassung des Betroffenen, er habe ein bis zum 1. Juli 2020 erlaubtes Handfunkgerät benutzt, erscheint plausibel und voraussichtlich nicht zu widerlegen.

Für die Höhe der Geldbuße war der entsprechende Regelsatz nach 11.1.2 BKat bestimmend.

Die Staatsanwaltschaft und der Betroffene haben einer Entscheidung im Beschlußwege nicht widersprochen.

Richter



Beglaubigt
Meldorf, 09.12.2020

Justizangestellte